Anlage 2

150.6, 11.07.2014, 2109

Stellungnahme

Zur Wahlanfechtung des Herrn [redacted] Bielefeld gegen die Gültigkeit der Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird wie folgt Stellung genommen:

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Europaparlament entscheidet der Wahlprüfungsausschuss des Bundestages. Das Schreiben des [redacted] wurde nach Abstimmung mit der Landeswahlleitung zur rechtlichen Bewertung nach dorthin weitergeleitet.

Im kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist somit nur über den Einspruch zur den Kommunalwahlen am 25.05.2014 zu entscheiden.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr [redacted] einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Herr Gockel ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört somit zum Personenkreis der Einspruchsberechtigten.

Herr Gockel hat seinen Einspruch am 25.05.2014 um 12:37 Uhr beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76 persönlich abgegeben. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch des Herrn [redacted] richtet sich gegen einen Tatbestand bei der Wahlhandlung, nämlich die Nichtberücksichtigung seiner abgegebenen Stimmen, da er diese nicht in die dafür bereitgestellte Wahlurne sondern in den „Kasten" zur Bürgerabstimmung eingeworfen hat.

Am 25.05.2014 kam Herr [redacted] ins Wahllokal 007.4 um dort seine Stimmen für die stattfindenden Wahlen abzugeben. Im Wahllokal stand neben der Wahlurne für die Kommunal- und Europawahl auch ein „Kasten" für die Abgabe der Briefwahlunterlagen zur Bürgerabstimmung bereit. In diesen Kasten zur Bürgerabstimmung warf Herr [redacted] seine Stimmzettel zur Kommunalwahl. Der fehlerhafte Einwurf der Stimmzettel fiel dem Wahlvorstand sofort auf und dieser machten Herrn [redacted] auf den Umstand aufmerksam, dass seine Stimmen mit dem fehlerhaften Einwurf verloren sind. Gleichzeitig bot der Wahlvorstand Herrn [redacted] an, die Wahlhandlung mit neuen Stimmzetteln zu wiederholen.

Dieses Angebot lehnte Herr [redacted] ab, in dem er erklärte, dass er dann eben nicht wählen wolle.

Um 12:37 Uhr gab Herr [redacted] das Einspruchsschreiben beim Wahlteam ab. Nach Prüfung der Angelegenheit, insbesondere nach Rücksprache mit dem Wahlvorstand, versuchte ein Mitarbeiter des Wahlteams zwischen 14.00 und 16.30 Uhr zwei Mal persönlich Herrn [redacted] unter seiner Adresse anzutreffen, um ihm die Stimmabgabe entweder durch nochmaliges Aufsuchen des Wahllokales 007.4 oder durch Übergabe von Briefwahlunterlagen zu ermöglichen. Herr Gockel wurde nicht angetroffen.

Die beschriebene Vorgehensweise macht deutlich, dass alles -sowohl vom Wahlvorstand als auch vom Wahlteam- unternommen wurde, um Herrn [redacted] eine nochmalige Stimmabgabe zu ermöglichen. Herrn [redacted] war nach Hinweis des Wahlvorstandes bekannt, dass die Stimmzettel in der Auszählung nicht berücksichtigt werden würden. Trotzdem hat er die sofort angebotene nochmalige Stimmabgabe abgelehnt. Herr [redacted] hat sich somit bewusst gegen die Stimmabgabe entschieden. Ein bewusster Verzicht auf die Teilnahme der Wahl stellt keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 KWahlG dar.

Die weiteren Versuche des Wahlteams, Herrn [redacted] die Stimmabgabe zu ermöglichen, waren zwar nicht erfolgreich; können jedoch schon deshalb nicht zu einem anderen Ergebnis in der Sache führen, da keine Verpflichtung des Wahlteams besteht, einem Wähler, der bereits auf sein Wahlrecht verzichtet hat, nochmals durch persönliche Ansprache umzustimmen.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist es auch ausgeschlossen, dass die Stimme von Herrn [redacted] die Ergebnisse der Wahl zum Oberbürgermeister, zum Stadtrat und zur Bezirksvertretung beeinflusst hätte. Die Wahlergebnisse sind jeweils so eindeutig, dass die Stimme von Herrn [redacted] den jeweiligen Ausgang der Wahl nicht verändert hätte.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten:

- Herr [redacted] ist einspruchsberechtigt.
- Der Einspruch ist allerdings unbegründet und somit zurückzuweisen.

Wehausen